



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

5. Juli 2022

**Nr. 2022-451 R-750-10 Einsprache von WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura Schweiz und Pro Natura Uri gegen die Konzessionserteilung zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf der Meienreuss; Abweisung**

### 1. Ausgangslage

Die Centralschweizer Kraftwerke AG (CKW) beabsichtigt, im Meiental ein Laufwasserkraftwerk zu realisieren. Sie reichte am 23. Dezember 2008 beim Kanton Uri und der Korporation Uri ein Gesuch zur Erneuerung ihrer Konzession von 1944 ein. Das Konzessionsgesuch sah vor, das Wasserkraftpotential im Meiental zwischen Hinterfeldalp und Fedenbrügg mittels zweier Laufwasser-Kraftwerksstufen (Gorezmettlen und Stockmatten) zu nutzen. Dies ergab eine geschätzte Jahresproduktion von rund 52 Gigawattstunden.

Aufgrund des energiepolitischen Umfelds erarbeitete der Kanton Uri von 2009 bis 2013 das «Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri» (SNEE; Beilage 1). Das SNEE baut auf der Gesamtenergiestrategie Uri (Beilage 2) auf. Der Kanton Uri will damit einen wesentlichen Beitrag zur schweizweit angestrebten Energiewende leisten. Mit dem SNEE ist eine übergeordnete Interessensabwägung, in der die Schutzaspekte und Nutzungsinteressen berücksichtigt sind. Es zeigt auf, wo zukünftig Anlagen für die Förderung der erneuerbaren Energien Wasser, Wind und Sonne erstellt werden können und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Beim SNEE handelt es sich daher um eine verbindliche kantonale Sachplanung, weshalb auch wesentliche Bestandteile in den Richtplan überführt wurden. Das SNEE wird auch von der Korporation Uri mitgetragen und wurde an der Korporationsgemeindeversammlung im Mai 2013 von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Auf Basis des SNEE überarbeitete die CKW ihr Projekt und reduzierte die Nutzung auf ein Kraftwerk im Unterlauf der Meienreuss. Auf die Nutzung von Seitengewässern wird verzichtet.

Das überarbeitete Projekt beabsichtigt, das Wasser der Meienreuss im Bereich der ehemaligen Talstation der Ringlistockbahn auf einer Höhe von 1'317 m ü. M. zu entnehmen, über eine Druckleitung der Kraftwerkszentrale im Gebiet Fedenbrügg zu führen und in einem Wasserkraftwerk zur Stromproduktion zu nutzen. Das turbinierte Wasser wird auf einer Höhe von 1'100 m ü. M. direkt in die Fassung Fedenbrügg des Kraftwerks Wassen zurückgegeben. Mit dem Werk können jährlich rund 31 Gigawattstunden Strom produziert werden, was dem Strombedarf von rund 7'000 Haushaltungen entspricht.

## **2. Konzessionsverfahren**

Am 9. Februar 2018 reichte die CKW das überarbeitete Konzessionsgesuch ein (Beilage 3). Im Auftrag des Urner Regierungsrats publizierte die Baudirektion Uri im Amtsblatt vom 23. Februar 2018 den Eingang des Gesuchs und startete somit die in der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) vom 1. Januar 2018 festgeschriebene Frist von 180 Tagen für die Einreichung weiterer Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke. Am 21. August 2018 reichte der WWF Uri (Einsprecher 2) ein Konkurrenzprojekt zur Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss ein. Darin spricht der WWF Uri dem Meiental mit seiner Meienreuss eine Schutzwürdigkeit von nationaler Bedeutung zu. Unter dieser Annahme könne der Kanton Uri Teilentschädigung des Bunds für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung im Meiental beantragen (gemäss Verordnung des Bunds über die Abgeltung von Einbusen bei der Wasserkraft [VAEW]; SR 721.821).

Mit Schreiben vom 5. September 2018 teilte die Baudirektion Uri dem Gesuchsteller mit, dass die Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet» offensichtlich nicht den Vorgaben eines Konzessionsgesuchs gemäss Artikel 2 GNV entspricht und es darum als materiell und formell zurückgewiesen wird.

## **3. Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)**

Mit dem Konzessionsgesuch reichte die CKW auch den UVB 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe ein (Beilage 4) inklusive Restwasserbericht (Beilage 5) und Hydrologiebericht (Beilage 6). Das Amt für Umweltschutz des Kantons Uri (AfU) als zuständige kantonale Umweltfachstelle hat den UVB mit Schreiben vom 28. August 2018 beurteilt und verschiedene Anträge formuliert (vgl. Beilage 7). Darin sind die Mitberichte der involvierten kantonalen Fachstellen und die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) enthalten. Das AfU beurteilte in diesem Schreiben, dass mit den Ergänzungen nach den formulierten Anträgen 1 bis 40 der UVB (Hauptuntersuchung 1. Stufe) sowie das Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) vollständig und richtig seien. Die gemäss Beurteilung noch im UVB 1. Stufe zu behandelnden Anträge 3 bis 9 (restwasserrelevant), 13 und 14 (Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) sowie 22 (Wortlaut Waldfeststellung als Grundlage für UVB 2. Stufe) seien dem AfU im Rahmen der Umweltverträglichkeit 1. Stufe noch nachzuliefern. Erst dann könne abschliessend beurteilt werden, ob das geplante Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche (vgl. Art. 3 UVPV). Die Behandlung der gestellten Anträge inklusive der Anträge zum Pflichtenheft UVB 2. Stufe aus dem Schreiben vom 28. August 2018 erfolgte von der CKW im Bericht zur Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe vom 24. September 2018 (Beilage 8).

## **4. Einsprache der Umweltschutzorganisationen**

Im Amtsblatt vom 12. Oktober 2018 publizierte die Baudirektion Uri die öffentliche Auflage des Konzessionsgesuchs und des UVB 1. Stufe der CKW zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf der Meienreuss.

Gegen das Konzessionsgesuch reichten die Umweltschutzorganisationen WWF Schweiz, WWF Uri und Pro Natura und Pro Natura Uri am 12. November 2018 fristgerecht Einsprache beim Urner Regierungsrat ein (Beilage 9). Die Einsprecher vertreten die Auffassung, dass das Konzessionsgesuch der

Gesuchstellerin abzuweisen sei (Einspracheantrag 1). Eventualiter sei das Konzessionsgesuch samt Dossier zur Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen sowie entsprechend dem Bericht «Auflagenerfüllung» (Einspracheantrag 2a) und entsprechend den Auflagen des BAFU vom 13. Juli 2018 und des AfU vom 28. August 2018 vollständig zu überarbeiten (Einspracheantrag 2b). Zudem sei das überarbeitete Konzessionsgesuch samt Dossier neu aufzulegen (Einspracheantrag 2).

### **Anträge Einsprecher**

Im Sinne der nachfolgenden Anträge sei die Evaluation der Restwassermenge aufgrund aktueller Daten und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu korrigieren und die beantragte Restwassermenge zu erhöhen, insbesondere habe die Gesuchstellerin (Einspracheantrag 2.c):

- i. die aktuelle Wasserqualität der betroffenen Restwasserstrecke zu evaluieren;
- ii. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass die Anforderungen an die Wasserqualität auf der ganzen Restwasserstrecke eingehalten werden;
- iii. den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der Grundwasservorkommen zu erbringen;
- iv. den Lebensraum der Bachforelle nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren;
- v. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums der Bachforelle sichergestellt wird;
- vi. den Lebensraum des gefährdeten Makrozoobenthos nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren;
- vii. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums des gefährdeten Makrozoobenthos sichergestellt wird;
- viii. den Lebensraum der gefährdeten Moose nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren;
- ix. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums der gefährdeten Moose sichergestellt wird;
- x. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums der gefährdeten Auen sichergestellt wird;
- xi. visuelle Vergleiche von Abflüssen vor und nach der vorgesehenen Nutzung bei mittlerem Hochwasser vorzunehmen;
- xii. die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren;

- xiii. das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass die freie Fischwanderung gewährleistet ist;
- xiv. auf eine Schutz- und Nutzungsplanung Meiental zu verzichten:
  - 1. eventualiter zu Antrag 2.c.xiv die Schutz- und Nutzungsplanung Meiental unter Zugrundelegung der gestützt auf die Anträge 2.c korrigierten Restwassermengen und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand so zu überarbeiten, dass die erhöhten landschaftlichen Anforderungen auch mit der Schutz- und Nutzungsplanung gewährleistet sind und eine landschaftsästhetische Bewertung von insgesamt «gut» erreicht;
  - 2. eventualiter zu Antrag 2.c.xiv den Kartigelbach in die Schutz- und Nutzungsplanung aufzunehmen;
- xv. die Produktionsminderung auf der Basis der Restwassermenge i. S. v. Artikel 31 und 33 Gewässerschutzgesetz (GSchG, 814.20) und i.S. der Anträge 2.c neu zu berechnen;
- xvi. ihre Interessenabwägung so zu überarbeiten, dass die nationale und regionale Bedeutung des Meientals und der Meienreuss inklusive Seitenbächen darin angemessen Eingang findet und das Restwasserszenario nach Artikel 33 GSchG eine landschaftsästhetische Bewertung von insgesamt «sehr gut» erreicht;
- xvii. eine landschaftliche Beurteilung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und auch für hohe Abflüsse vorzunehmen;
- xviii. die Bedeutung der Meienreuss als Lebensraum für gefährdete Arten mit einer angemessenen Erhöhung der Restwassermenge zu berücksichtigen;
- xix. quantitative Erhebungen zu Laichhabitaten und zu deren Veränderungen unter Restwasserabfluss vorzunehmen;

Im Weiteren seien für den Schutz der Bachforelle, der gefährdeten Moose, der Eintagsfliege *Acentrella sinaica* (Makrozoobenthos) sowie der Ufervegetation unter Sicherstellung der nötigen Handlungsbeiträge Dritter angemessene Ersatzmassnahmen vorzusehen (Einspracheantrag 2d); ein Gutachten zum hydraulischen Modell von Längsprofilen zu erstellen (Einspracheantrag 2e); eine Gefahrenbeurteilung für den Fall der Beeinträchtigung der Druckleitung aufgrund von Naturereignissen im UVB 1. Stufe vorzunehmen (Einspracheantrag 2f); die nötige Rücksichtnahme auf das Ortsbild zu gewährleisten (Einspracheantrag 2g) und den Rückbau sämtlicher Anlagen auf eigene Kosten vorzusehen (Einspracheantrag 2h). Die Kostenfolge seien zulasten der Gesuchstellerin zu sprechen.

### **Prozessuale Anträge**

Nach Auffassung der Umweltverbände sei zudem bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gutachten zur nationalen Schutzwürdigkeit des Meientals einzuholen (Pro-

zessualantrag 1). Zudem sei ein Augenschein des Meientals (Meienreuss und Seewenalp) und insbesondere des vom Konzessionsgesuch betroffenen Flusslaufs der Meienreuss vorzunehmen (Prozessualantrag 2).

## 5. Einspracheverfahren

Am 3. April 2019 reichte die CKW im Rahmen der Vernehmlassung ihre Stellungnahmen zur Einsprache der Umweltverbände ein (Beilage 10).

Am 28. Mai 2019 fand eine Einigungsverhandlung mit Vertretern der CKW, der Umweltverbände und den involvierten Vertretern der Kantonalen Fachstellen statt (Beilage 11). Dabei wurden keine materiellen Detailfragen besprochen und auch keine Einigung gefunden. Die Parteien einigten sich darauf, dass

- die involvierten Fachstellen des Kantons prüfen, ob dem Urner Regierungsrat im Rahmen des Auflage- und Einspracheverfahrens der Antrag gestellt wird, von der ENHK ein Gutachten über die Landschaftsverträglichkeit einzuholen;
- die nächsten Verfahrensschritte (Replik, Duplik) bis zum Regierungsratsentscheid sistiert werden.

Am 24. September 2019 entschied der Urner Regierungsrat, dass keine wichtigen Gründe vorliegen, die das Einholen eines ENHK-Gutachtens rechtfertigen. Dieser Vorentscheid wurde den Parteien mit Schreiben vom 30. September 2019 mitgeteilt, aber nicht separat eröffnet (Beilage 12). Die materielle Begründung erfolgt im vorliegenden Entscheid (s. Ziff., A/8.1 hinten).

Mit Schreiben vom 27. September 2019 hat das AfU als zuständige Umweltfachstelle eine Beurteilung des Berichts zur Auflagenerfüllung vorgenommen (vgl. Beilage 13 inklusive Entwurf Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung). Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die in der Beurteilung vom 28. August 2018 formulierten Anträge 1 bis 2 und 10 bis 12 sowie 15 bis 40 (Anträge zum Pflichtenheft UVB 2. Stufe) von der Gesuchstellerin im Bericht zur Auflagenerfüllung im Sinne der Fachstellen und des BAFU aufgenommen worden sind. Der Antrag 22 zum Wortlaut der Waldfeststellung ist obsolet, da in der Zwischenzeit die Waldfeststellung im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinde Wassen rechtskräftig festgelegt wurde. Die restwasserrelevanten Anträge 3 bis 9 wurden im Entwurf der Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung (dem Schreiben beigelegter Entwurf vom 27. September 2019 als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde) abgehandelt. Die in Zusammenhang mit der Einsprache der Umweltorganisationen eingebrachten Unterlagen (Einsprache Umweltorganisationen, Vernehmlassung zur Einsprache) wurden dannzumal noch nicht abschliessend beurteilt, da die Replik respektive die Duplik der beiden Parteien zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Die Behandlung der Anträge 13 und 14 (zu den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) lagen auch mit dem Bericht zur Auflagenerfüllung nicht in genügender Form (qualitativ und quantitativ sowie rechtliche Sicherung) vor und wurden mittels eines Ergänzungsantrags 1 (vom AfU) konkretisiert. Zusätzlich wurde zu den national prioritären Eintagsfliegen- und Köcherfliegenarten ein Ergänzungsantrag 2 (vom BAFU) gestellt.

Am 10. Januar 2020 reichten die Umweltverbände ihre Replik ein, unter Aufrechterhaltung der mit

der Einsprache vom 12. November 2018 eingereichten prozessualen und materiellen Anträge (Beilage 14). In Ergänzung zur Einsprache vom 12. November 2018 stellten die Einsprechenden folgenden zusätzlichen **Eventualantrag 2.c.x.x**:

- Die Gesuchstellerin habe die Auswirkungen **der Klimaerwärmung** auf die Zuflüsse unterhalb der Fassung des geplanten Kraftwerks zu evaluieren und auf Grundlage dieser Evaluation die Restwassermengen nach Artikel 31 und 33 GSchG neu zu ermitteln und zu erhöhen;

und präzisieren den Eventualantrag **2.b.xx**

- Die Gesuchstellerin habe das Konzessionsgesuch im Sinne der Einsprache- und Replikbegründung entsprechend dem Schreiben des AfU vom 28. August 2018, Anträge 3 bis 9 und 13 bis 14 sowie Antrag 22 und entsprechend dem Schreiben des AfU vom 27. September 2019, Ergänzungsanträge 1 und 2, vollständig zu überarbeiten.

Am 20. März 2020 reichten die CKW ihre Duplik ein (Beilage 15). Im Rahmen der Duplik haben die CKW zu den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Anträge 13 und 14 sowie Ergänzungsantrag 1) und zu den national prioritären Eintagsfliegen- und Köcherfliegenarten (Ergänzungsantrag 2) zusätzliche Unterlagen eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 8. April 2020 an die Parteien erklärt die Baudirektion Uri den Schriftenwechsel als abgeschlossen und verzichtete auf weitere Einigungsverhandlungen, da die Rechtschriften der Parteien aus Sicht der Baudirektion Uri keinen Schluss auf eine mögliche Einigung zulassen (Beilage 16).

Am 24. April 2020 reichten die Umweltverbände fristgerecht eine unaufgeforderte Stellungnahme ein, um auf Aussagen zur Rolle der ENHK zur Ausarbeitung des Urner Richtplans und SNEE in der Duplik zu reagieren (Beilage 17).

In Ergänzung zum Konzessionsgesuch reichte die CKW den Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen vom 11. März 2021 ein (Version 1-02, Beilage 18) und am 29. März 2021 stellte die CKW die Verträge zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen der kantonalen Leitbehörde zu (Beilage 19). Das Dokument zu den aquatischen Ersatzmassnahmen wurde den Einsprechenden zur Stellungnahme zugestellt, worauf die Einsprechenden mit Schreiben vom 27. Mai 2021 Stellungnahmen (Beilage 20). In der Folge stellte die Leitbehörde der CKW verschiedene Fragen zu den geplanten aquatischen Ersatzmassnahmen, die diese mit Schreiben vom 1. Juli 2021 (Beilage 21) beantwortete.

Aufgrund der Stellungnahme der Einsprechenden, zur Ergänzung der aquatischen Massnahmen und zur Präzisierung der Grundlagen entschieden sich die kantonalen Fachstellen, eine weitere Verbesserung der aquatischen Ersatzmassnahmen zu verlangen. Worauf die CKW weitere Massnahmen bzw. Präzisierungen und Verifizierungen vornahm und den Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen nochmals anpasste (Version 1 - 04 vom 9. September 2021, Beilage 22). Der überarbeitete Bericht wurde dem BAFU zugestellt, das sich mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 (Beilage 23) dazu äusserte. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs erhielten anschliessend die Einsprechenden den Bericht zu

den aquatischen Ersatzmassnahmen. Darauf nahm sie mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Stellung (Beilage 24). Am 23. Juni 2022 stellte die CKW die Verträge zur rechtlichen Sicherung der zusätzlichen Ersatzmassnahmen der kantonalen Leitbehörde zu (Beilage 25).

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

## A Formelles

### 6. Legitimation

Zur Einsprache befugt sind Personen, die durch das Gesuch berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben (Art. 46 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345). Ein schutzwürdiges Interesse ist dann zu bejahen, wenn der Einsprecher in höherem Mass als jedermann besonders und unmittelbar berührt ist. Im Bau- und Planungsrecht wird die Einsprachelegitimation nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich bloss den Betroffenen und den benachbarten Grundeigentümern eines Planungsgebiets zuerkannt. Schliesslich kommt nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b VRPV eine Parteistellung auch gesamtschweizerischen Organisationen zu, denen das Bundesrecht die Beschwerdebefugnis einräumt (Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]; SR 451; in Verbindung mit Anhang 1 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO]; SR 814.076). Die Umweltverbände sind damit zur Einsprache legitimiert.

### 7. Formelle Kriterien allgemein

Die Einsprache ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 39 ff VRPV). Auf die Einsprache ist daher einzutreten. Zuständig für die Behandlung der Einsprache ist der Regierungsrat (Art. 3 Abs. 3 GNV).

### 8. Prozessuale Anträge

#### 8.1. ENHK-Gutachten

Die Einsprechenden beantragen, dass ein Gutachten der ENHK zur nationalen Schutzwürdigkeit des Meientals einzuholen sei. Für die Einholung eines ENHK-Gutachtens gibt es zwei Gründe:

**Obligatorische Begutachtung** durch die ENHK: Grundlage hierfür bildet Artikel 7 Absatz 2 NHG. Danach ist eine obligatorische Begutachtung durch die Kommission erforderlich, wenn:

- es um die Erfüllung einer Bundesaufgabe geht; und wenn
  - es sich um ein Objekt handelt, das in einem Inventar des Bunds aufgeführt ist (insbesondere Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler [BLN], Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und Ortsbildschutz [ISOS], Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz [IVS]).

Die Realisierung eines Wasserkraftwerks, wie es im Meiental geplant ist, gehört aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bunds zu den Bundesaufgaben im Energiebereich. Das Meiental ist nicht in einem Bundesinventar gemäss Artikel 5 NHG aufgeführt. Diesem kommt somit lediglich eine regionale Schutzbedeutung zu. Beide oben erwähnten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, was vorliegend nicht der Fall ist. Folglich entfällt eine obligatorische Begutachtung durch die ENHK.

**Fakultative Begutachtung:** Die fakultative Begutachtung durch die ENHK ist in Artikel 8 NHG (i. V. mit Art. 17a NHG) vorgesehen. Vorausgesetzt ist ein sogenannt «wichtiger Fall». Dieser ist im Gesetz nicht näher definiert. Gemäss Bundesgericht liegt ein wichtiger Fall vor, wenn sich grundsätzliche Fragen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung stellen, die einer vertieften, fachkundigen Beurteilung bedürfen (BGE 1 C\_542/212 vom 14. Mai 2013, E. 5.2). In einem solchen Fall könnte der Kanton von sich aus ein Gutachten beantragen.

Kommt die ENHK zum Schluss, dass das Meiental die nationale Bedeutung für ein BLN-Gebiet erfüllt, so wäre es Sache des Kantons zu entscheiden, ob er beim Bund ein Gesuch für die Aufnahme des Meientals in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung stellen will. Schlussendlich entscheidet der Bundesrat über die Aufnahme eines Gebiets in das BLN-Inventar. Zu beachten gilt, dass der Bundesrat für seinen Entscheid keine Zustimmung bei den Grundstückseigentümern einholt. Dies müsste der Kanton vorgängig machen. Die erhöhten Vorgaben für Gebiete mit nationaler Bedeutung gelten erst, wenn sie ins BLN-Inventar aufgenommen sind oder auf die provisorische Liste gesetzt werden. Stellt der Kanton ein Gesuch, kommt das Meiental auf die provisorische Liste.

Aufgrund der politischen Dimension, die eine Erstellung eines weiteren BLN-Gebiets im Kanton Uri birgt, befasste sich der Urner Regierungsrat im September 2019 mit dem Antrag der Einsprechenden im Sinne eines prozessualen Vorentscheids. **In seinen Abwägungen kam er zum Schluss, dass keine wichtigen Gründe vorliegen, die das Einholen eines ENHK-Gutachtens zum jetzigen Zeitpunkt als notwendig erachten lassen.** Dies aus folgenden Gründen:

- Mit dem SNEE liegt eine weitgehende und breit abgestützte Interessensabwägung über den Schutz respektive die Nutzung der Urner Gewässer vor. In den Gesamtabwägungen wurde eine Teilnutzung des Wasserkraftpotentials im Meiental als vertretbar eingestuft. Das vorliegende Projekt entspricht den Vorgaben des SNEE, dem kantonalen Richtplan sowie der Gesamtenergiestrategie Uri.
- Die kantonalen Fachstellen kommen in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt bewilligungsfähig ist.
- Die vorgesehene Schutz- und Nutzungsplanung (SNP; Beilage 26) gemäss Artikel 32 des GSchG; SR 814.20 gewährleistet in weiten Bereichen des Meientals einen erhöhten Schutz.
- Nach den gemachten Erfahrungen bei den Projekten «Nationalpark Uri» und «Naturpark Ur-schweiz» sowie bei der bisherigen Umsetzungspraxis mit den BLN-Objekten im Kanton Uri ist davon auszugehen, dass der Rückhalt für ein zusätzliches BLN-Gebiet bei der betroffenen Gemeinde, bei den Grundeigentümern und bei der Bevölkerung nicht allzu gross wäre.

Zu guter Letzt ist zu bemerken, dass auch in BLN-Gebieten Kraftwerksvorhaben im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung möglich sind (z. B. Kraftwerk Bristen, Gemeinde Silenen, oder Kraftwerk Fellital, Gemeinde Gurtellen).

## **8.2. Augenschein vor Ort**

Die Einsprecher beantragen einen Augenschein des Meientals (Meienreuss und Seewenalp) und insbesondere des vom Konzessionsgesuch betroffenen Flusslaufs der Meienreuss. Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen. Dazu kann sie auch einen Augenschein durchführen (Art. 14 Abs. 1 und 2 VRPV). Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 29 Absatz 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) (bzw. Art. 4 aBV) räumt den Verfahrensbeteiligten das Recht ein, Beweismassnahmen zu beantragen, und verpflichtet die Behörden, rechtzeitig und formgerecht angebotene Beweismittel zu behaupteten Tatsachen, die rechtserheblich sind, wirklich abzunehmen. Auf die Abnahme eines beantragten Beweismittels kann aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden, sofern willkürfrei angenommen werden kann, dass die Durchführung des Beweises am Ergebnis nichts ändern wird (**BGE 126 I 15** E. 2a/aa S. 16; **124 I 208** E. 4a S. 211, 241 E. 2 S. 242; **122 I 53** E. 4a S. 55; **122 II 464** E. 4a S. 469, je mit Hinweisen).

Der Regierungsrat kennt das Meiental und den Flusslauf der Meienreuss aus verschiedenen Begehungen, sei es in dieser Sache oder aus anderen Gelegenheiten, aus eigener Wahrnehmung bestens. Die Gewässer im Meiental wurden zudem beim Erlass des SNEE und der entsprechenden Richtpläne einer speziellen Prüfung und Begutachtung unterzogen. Zur korrekten Sachverhaltsermittlung erachtet es der Regierungsrat daher nicht als notwendig, die relevanten äusseren Gegebenheiten unmittelbar sinnlich wahrzunehmen, weshalb auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet wird.

## **8.3. Auswirkungen der Klimaerwärmung**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Ziffer B/11.3.11 hinten verwiesen

## **9. Umgang mit dem Vorschlag «Meiental als VAEW-Gebiet»**

Die Verordnung des Bundes über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraft (VAEW; SR 721.821) ermöglicht, in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet von nationalem Interesse auf eine Wasserkraftnutzung zu verzichten und dafür eine Teilentschädigung vom Bund zu erhalten.

Am 21. August 2018 reichte der WWF Uri (Einsprecher 2) ein Projekt «Meiental als VAEW-Gebiet» bei der Baudirektion Uri ein und machte auf diesem Weg einen Vorschlag gegenüber der geplanten Wasserkraftnutzung an der Meienreuss. Bei der Eingabe bezog sich der Gesuchsteller auf das Konzessionsverfahren gemäss der GNV.

Mit Schreiben vom 5. September 2018 teilte die Baudirektion Uri dem Gesuchsteller mit, dass die Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet», die im Rahmen des Eingabeverfahrens für «Konkurrenzsituation bei Konzessionsgesuchen zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung» eingereicht wurde, offensichtlich nicht den Vorgaben eines Konzessionsgesuchs gemäss Artikel 2 GNV entspricht.

Am 24. Oktober 2018 zeigten die kantonalen Behörden an einer Sitzung mit den Vertretern der Umweltverbände ausführlich auf, wie die Projekteingabe in den weiteren Prozess zur Vergabe der Wasserrechtskonzession zur Nutzung der Meienreuss einfließen soll. Da kein Konkurrenzgesuch im Sinne von Artikel 2 GNV vorliegt, ist auch ein Konkurrenzentscheid im Sinne von Artikel 2e GNV nicht möglich. In Anlehnung an Artikel 5 VRPV wurde das Gesuch in das dafür vorgesehene Verfahren verwiesen. Das Begehren, die Meienreuss nicht zu nutzen und mit der VAEW unter Schutz zu stellen, wird im Bericht und Antrag an den Urner Landrat zum Konzessionsentscheid für die Wasserkraftnutzung an die Meienreuss abgehandelt. Die eingereichten Unterlagen werden dem Konzessionsantrag beigelegt. So erhält der Urner Landrat - als konzessionsgebende Instanz - die Möglichkeit, sich für oder gegen die Wasserkraftnutzung, bzw. für oder gegen den VAEW-Schutz zu entscheiden. Erteilt der Urner Landrat die Konzession zur Nutzung der Meienreuss, unterliegt dieser Entscheid dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 18 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101). In diesem Fall steht es den Umweltverbänden frei, das Referendum zu ergreifen, so dass das Urner Stimmvolk über eine Nutzung der Meienreuss entscheiden kann. Das geplante Vorgehen wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 mitgeteilt.

## **B Materielles**

### **10. Grundsätze zur Erteilung der Konzession**

#### **10.1. Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)**

Die Einsprecher verkennen die Bedeutung des SNEE. Das SNEE entspricht einem Gesamtkonzept im Sinne des Artikels 13 GNG. Das SNEE ist das Ergebnis einer umfassenden und fairen Interessensabwägung zwischen den berechtigten und auch gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Interessen und entspricht der verlangten übergeordneten Gesamtschau. Es zeigt auf, wo zukünftig Anlagen für die Förderung der erneuerbaren Energien Wasser, Wind und Sonne erstellt werden können, welche Randbedingungen dabei zu berücksichtigen sind und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Der Zeithorizont des SNEE beträgt 40 Jahre. Beim SNEE handelt es sich daher um eine verbindliche, kantonale Sachplanung, weshalb auch wesentliche Bestandteile in den Richtplan überführt wurden (vgl. kantonaler Richtplan, Ziff. 7.5. «Erneuerbare Energien», Ziff. 7.5 - 2 «Wasserkraft», wo im Meiental eine Teilnutzung des Wasserkraftpotentials vorgesehen ist). Möglich ist entweder die Nutzung des Hauptgewässers (Meienreuss) oder der Nebengewässer oder eine kombinierte Nutzung (Teil Hauptgewässer/Teil Nebengewässer). Für das vorliegende Verfahren ist entscheidend, dass die Meienreuss zwischen Hinterfeld und Feden als «nutzbares Gewässer mit erhöhten Anforderungen» aufgeführt ist. Aufgrund der umfassenden Interessenabwägung sind auch die Anliegen von Natur- und Heimatschutz gebührend berücksichtigt worden.

Die Umsetzung des SNEE ist in drei Landschaftskammern aufgeteilt (Uri Nord, Uri Mitte, Uri Süd). Die nichtnutzbaren Gewässer werden pro Landschaftskammer mit einem Reglement unter Schutz gestellt. Die Meienreuss befindet sich im Teilgebiet «Uri Mitte», dessen Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen (RB 10.5118) seit dem 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ist.

Mit dem SNEE hat der Kanton Uri ein besonderes Instrument zur Verwirklichung der Ziele der Gesamtenergiestrategie geschaffen. Es ist ein verbindlicher Teil der Gesamtenergiestrategie Uri und trägt wesentlich zur Rechts- und Planungssicherheit bei (Aktualisierte Gesamtenergiestrategie vom 30. September 2013 S. 4 und 105/106; SNEE S. 12 unten). Durch die Urner Energiestrategie, das SNEE und den Richtplan Uri sind die Grundlagen für die Erteilung einer Konzession für eine Teilnutzung der Meienreuss demzufolge abschliessend geklärt. Diese Instrumente werden nicht mehr in Frage gestellt und sind somit kein Thema mehr bei der Einsprache. Beim Einspracheentscheid geht es nur noch um die Frage, ob das Gesuch den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

## **10.2. Wirtschaftlichkeit des Projekts**

Im Auftrag der Baudirektion Uri wurde die Wirtschaftlichkeit des geplanten Kraftwerks Meiental analysiert.<sup>1</sup> Dabei wurde der Nettobarwert über die gesamte Konzessionsdauer berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den Einnahmen (Erlös aus dem Stromverkauf) abzüglich aller Ausgaben (Betrieb und Unterhalt, Investitionen, Fremdkapitalverzinsung, Konzessionsgebühr, Wasserzinsen, Dividenden usw.).

Die Wirtschaftlichkeit eines Werks hängt wesentlich davon ab, auf welcher Höhe sich die Preise am Strommarkt mittel- und langfristig bewegen. Sinken die Preise unter die Gestehungskosten, ist die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Dieses Risiko besteht während den ersten 25 Jahren nicht, da das Werk in dieser Zeit von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitiert.

Beim Kraftwerk Meiental beträgt der für die ersten 25 Betriebsjahre zugesicherte Vergütungssatz gemäss heutigem Stand 11,7 Rappen pro Kilowattstunde (kWh), was bei einer geplanten Produktion von rund 31 Mio. kWh im Jahr rund 3,6 Mio. Franken pro Jahr an Einnahmen ergibt. Dieser Betrag ermöglicht es, dass das Werk nach 25 Jahren, wenn die Unterstützung durch den Bund ausläuft, abgeschlossen ist und am Markt bestehen kann.

Der Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden verschiedene Strompreisszenarien zugrunde gelegt. Die durchgeführten Analysen ergaben, dass das Kraftwerk Meiental unter Berücksichtigung der erwähnten Produktionsmenge, der veranschlagten Investitionshöhe und der angenommenen Strompreisentwicklung bei einer Konzessionsdauer von 80 Jahren mit der zugesicherten Einspeiseprämie aus der KEV rentabel betrieben werden kann. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist damit erstellt.

## **11. Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projekts zur Wasserkraftnutzung an der Meienreuss**

### **11.1. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle**

Mit den Ergänzungen nach den formulierten Anträgen (Bericht zur Aufлагenerfüllung und den zusätzlichen Unterlagen im Rahmen des Einspracheverfahrens) beurteilt das AfU als zuständige kantonale

---

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) schreibt indirekt bei Konzessionsvergaben zur Nutzung von Gewässern ebenfalls eine genaue Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, bestimmt doch Artikel 39 WRG, dass eine Behörde «bei ihrem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen» zu berücksichtigen habe.

Fachbehörde den UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe als vollständig und richtig. Unter der Voraussetzung, dass die Anträge vollständig umgesetzt werden, entspricht das geplante Projekt Wasserkraftnutzung Meiental den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

Mit dieser zusammenfassenden Beurteilung des UVB 1. Stufe ist auch eine fachliche Beurteilung im Rahmen des Einspracheverfahrens zuhanden des Landrats als zuständige Konzessionsvergabe- und UVP-Entscheidbehörde möglich. Die Anträge zum Pflichtenheft UVB 2. Stufe werden erst im Rahmen der abschliessenden Gesamtbeurteilung zuhanden der zuständigen Behörde (Baubewilligungsbehörde) für die Umweltverträglichkeitsprüfung eingebracht.

Im Folgenden werden die Anträge in der Einsprache vom 12. November 2018 und die Replik vom 10. Januar 2020 der Umweltorganisationen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des AfU als zuständige Umweltfachstelle (Stellungnahmen vom 28. August 2018 und vom 27. September 2019) fachlich beurteilt. Bei zusätzlichen Argumenten der Umweltverbände werden diese fachlich geprüft, der Vernehmlassung zur Einsprache vom 3. April 2019 und Duplik vom 20. März 2020 der CKW gegenübergestellt sowie in der fachlichen Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dies betrifft auch die unaufgeforderte Stellungnahme der Umweltverbände vom 24. April 2020, die Stellungnahmen der Umweltverbände vom 27. Mai 2021 und 25. Mai 2022 und der CKW vom 1. Juli 2021 zu den aquatischen Ersatzmassnahmen. Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit und teilweise unter Berücksichtigung der Einspracheanträge werden im vorliegenden Einspracheentscheid Auflagen für den UVB 1. Stufe (und 2. Stufe) formuliert. Diese sind im UVP-Entscheid aufzunehmen.

#### **11.2. Überarbeitung Konzessionsgesuch (Einspracheantrag 2.a und 2.b inklusive Eventualantrag 2.b, Replik)**

Die Einsprecher stellten die (Eventual-)Anträge, das Konzessionsgesuch sei samt Dossier zur Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen sowie entsprechend dem Bericht «Auflagenerefüllung» (Einspracheantrag 2a) und entsprechend den Auflagen des BAFU vom 13. Juli 2018 und des Amtes für Umweltschutz des Kantons Uri (AfU) vom 28. August 2018 vollständig zu überarbeiten (Einspracheantrag 2b). Zudem sei das überarbeitete Konzessionsgesuch samt Dossier neu aufzulegen (Einspracheantrag 2).

Bei Konzessionsgesuchen im Kanton Uri ist es Praxis, dass der separate Bericht «Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe» integrierter Bestandteil des Konzessionsgesuchs ist. Das AfU als zuständige kantonale Amtsstelle hat demzufolge mit Datum 27. September 2019 eine fachliche Beurteilung zum Bericht zur Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe vorgenommen. Der entsprechende Bericht ist als Beilage bei den Akten. Die damalige Stellungnahme stützte sich auf folgende Unterlagen ab:

- Beurteilung UVB: Hauptuntersuchung 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe (Schreiben AfU vom 28. August 2018);
- Bericht: Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe vom 24. September 2018;
- Mitberichte der involvierten kantonalen Fachstellen.
- Stellungnahme des BAFU vom 8. August 2019

Das AfU machte damals folgende (zusammengefasste) Schlussfolgerungen: Die noch im UVB 1. Stufe zu behandelnden Anträge zu den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen konnten dem AfU Uri auch mit dem Bericht zur Auflagenerfüllung nicht genügend beantwortet werden. Zusätzlich wurden weitere Umsetzungen gefordert (Ergänzungsanträge). Erst wenn diese Grundlagen vorliegen, könne abschliessend beurteilt werden, ob das geplante Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entsprechen (vgl. Art. 3 UVPV). Im Folgenden wird nur noch der Begriff der Ersatzmassnahme zur Erreichung der ökologischen Gesamtbilanz im Rahmen des Kraftwerksprojekts verwendet, da der Begriff der Ausgleichsmassnahme im Natur- und Landschaftsschutz formell unabhängig von einem konkreten Projekt verwendet wird.

Im Laufe des Verfahrens wurden insbesondere die Ersatzmassnahmen mehrfach überarbeitet und entsprechen nun den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung (s. dazu die entsprechenden Feststellungen im vorliegenden Entscheid). Eine Rückweisung und/oder Neuauflage ist daher sachlich nicht angezeigt und rechtlich nicht notwendig, da die Mängel «geheilt» sind.

### **11.3. Restwasser (Einspracheantrag 2.c)**

Der Restwasserbericht als Bestandteil des UVB 1. Stufe wurde aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 28. August 2018 im Bericht zur Auflagenerfüllung angepasst und ergänzt. Damit konnte die Nachvollziehbarkeit bei der Herleitung der Restwassermengen im Allgemeinen verbessert werden. Insbesondere wurde im Bericht zur Auflagenerfüllung im Rahmen der SNP das zusätzliche Restwasserszenario «SNP erhöht» aufgenommen. Die Berechnungen der dotierwasserbedingten Produktionsminderung für die unterschiedlichen Dotierszenarien wurde unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung nachvollziehbar aufgezeigt.

Die Einsprechenden verlangen, dass im Sinne der Anträge die Evaluation der Restwassermenge aufgrund aktueller Daten und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu korrigieren und die beantragte Restwassermenge zu erhöhen sei (Einspracheantrag 2.c). Die einzelnen Einspracheanträge 2.c i bis 2.c xx Anträge (siehe untenstehende Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.11) werden nachfolgend thematisch zusammengefasst wie folgt beurteilt.

#### **11.3.1. Wasserqualität (Einspracheanträge 2.c i und ii)**

Die Einsprechenden verlangen, dass die aktuelle Wasserqualität der betroffenen Restwasserstrecke zu evaluieren sei (Einspracheantrag 2.c i) und das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten sei, dass die Anforderungen an die Wasserqualität auf der ganzen Restwasserstrecke eingehalten werde (Einspracheantrag 2.c ii).

Die Gesuchsteller haben im Jahr 2008 die chemisch-physikalische Wasserqualität in der Meienreuss untersucht (Restwasserbericht, B+S 2018) und die mikrobiologischen Untersuchungen im Rahmen der Vernehmlassung zur Einsprache (Ergänzende Untersuchungen zur Wasserqualität, B+S 2019) ergänzt. Diese Untersuchungen zeigen eine gute Wasserqualität und leichte Beeinträchtigungen des Gewässerzustands insbesondere bachabwärts der Weiler Furlai und Husen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und bestehenden Abwassereinleitungen auf.

Im Rahmen der interkantonalen Dauerüberwachung der Fliessgewässer in den Urkantonen (DÜFUR) wurden die chemisch-physikalische Wasserqualität und der biologische Gewässerzustand sowohl in der zukünftigen Restwasserstrecke bachabwärts des Weilers Husen als auch in der bestehenden Restwasserstrecke unterhalb Feden zwischen den Jahren 2002 bis 2018 jeweils alle vier Jahre untersucht. Die chemisch-physikalischen Messungen und die biologischen Untersuchungen zeigen an beiden Untersuchungsstellen eine weitgehend sehr gute Wasserqualität und eine mehrheitlich gute Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) auf.

Mit den DÜFUR-Untersuchungen liegen genügend Angaben über die aktuelle Wasserqualität in der betroffenen Restwasserstrecke vor. Diese Untersuchungen werden auch zukünftig weitergeführt. Aufgrund des Vergleichs mit der bestehenden Restwasserstrecke, die eine bedeutend geringere Restwassermenge (restwassersaniert) als im vorliegenden Projekt aufweist, ist auch eine Überarbeitung hinsichtlich der Einhaltung der Wasserqualität auf der gesamten Restwasserstrecke nicht notwendig. Dies, da die vorgeschriebene Wasserqualität trotz der Wasserentnahme und bestehenden Abwasserreinleitungen mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Dotierwassermenge nach Artikel 31 Absatz 2 GSchG voraussichtlich eingehalten werden kann.

Um die Anforderung an die Wasserqualität im Gewässer nach Artikel 33 Absatz 3 GSchG langfristig zu erfüllen bzw. zu verbessern, sind im Meiental der Vollzug der extensiven Nutzung der Gewässerräume sicherzustellen und Massnahmen in der Abwasserbehandlung aus der Siedlungsentwässerung sinnvoll. Zur Einhaltung bzw. weiteren Verbesserung der Wasserqualität können im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 allenfalls auch zusätzliche Massnahmen in der Abwasserbehandlung unterstützt werden.

### **11.3.2. Grundwasservorkommen** (Einspracheantrag 2.c iii)

Die Einsprechenden verlangen, dass der Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der Grundwasservorkommen zu erbringen sei (Einspracheantrag 2.c iii).

Die Gesuchstellerin zeigt im Restwasserbericht auf, dass die Fassung Stockmatten am unteren Ende des möglichen Grundwasservorkommens in der Ebene Feld zu liegen kommt. Aufgrund von einzelnen Abflussmessungen in den Jahren 2008 und 2017 wird erwartet, dass in dieser Ebene keine signifikanten Versickerungen auftreten bzw. durch die von der orographisch linken Seite zufließenden kleinen Seitenbäche die Grundwasservorkommen und/oder die Meienreuss speisen (Restwasserbericht, B+S 2018). In der Vernehmlassung zur Einsprache und der Duplik wird erwähnt, dass auf der Restwasserstrecke keine genutzten Grundwasservorkommen vorhanden sind und es im Bereich der Wasserfassung Stockmatten nicht um den Schutz von Trinkwasser geht.

Die für den Betrieb des geplanten Kraftwerks restwasserrelevanten Unterlagen liegen mit den vorliegenden Unterlagen vor. Einerseits müssen nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b GSchG die Grundwasservorkommen im Rahmen der Mindestrestwassermenge weiterhin so gespiesen werden, dass insbesondere die davon abhängige Trinkwassergewinnung im erforderlichen Ausmass möglich ist. Andererseits sind im Rahmen der Interessenabwägung zur Restwassererhöhung nach Artikel 33 Ab-

satz 3 Buchstabe d insbesondere die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts zu berücksichtigen, der insbesondere die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Im Grundwasservorkommen Feld besteht aber keine Trinkwassergewinnung. Ebenso sind keine Absichten für eine künftige Trinkwassernutzung bekannt. Der Wasserhaushalt der landwirtschaftlich genutzten Böden (nach Art. 31 Abs. 2 Bst. b GSchG) sowie die ortsübliche Bodennutzung und standortgerechte Vegetation (nach Art. 33 Abs. 3 Bst. d) sind zudem im vorliegenden Gebiet nicht relevant. Am unteren Ende des möglichen Grundwasservorkommens ist zudem eine Exfiltration des Grundwassers zu erwarten. Aus diesen Gründen sind im Rahmen des UVB 1. Stufe keine weiteren restwasserrelevanten Abklärungen notwendig.

Bei der Erhaltung von Grundwasservorkommen nach Artikel 43 GSchG Absatz 4 sowie Absatz 5 dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert sowie das Grundwasser bei Stauanlagen mit geringer Stauhöhe nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Durchflussnachweis). In der Vernehmlassung zur Einsprache wurde eine Grobabschätzung des Durchflussnachweises nachgereicht. Der detaillierte Durchflussnachweis ist baurelevant und im Rahmen des UVB 2. Stufe zu erbringen. Um die Berücksichtigung des Einsprachepunkts sicherzustellen, wird folgende zusätzliche Auflage formuliert:

- a) Auflage UVB 2. Stufe: Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind die Anforderungen an den detaillierten Durchflussnachweis und die Notwendigkeit von zusätzlichen Sondierungen im Grundwasservorkommen in der Ebene Feld vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.**

### **11.3.3. Bachforelle und Fischwanderung** (Einspracheanträge 2.c iv, v sowie xii, xiii und xix)

Die Einsprechenden verlangen, den Lebensraum der Bachforelle nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren (Einspracheantrag 2.c iv) und das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraum der Bachforelle sichergestellt werde (Einspracheantrag 2.c v) sowie die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren (Einspracheantrag 2.c xii) und das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass die freie Fischwanderung gewährleistet sei (Einspracheantrag 2.c xiii). Zudem seien quantitative Erhebungen zu Laichhabitaten und zu deren Veränderung unter Restwasserabfluss vorzunehmen (Einspracheantrag 2.c xix).

Die Gesuchstellerin zeigt im Restwasserbericht auf, dass der Lebensraum der in der Meienreuss vorkommenden Bachforelle für alle Altersstadien durch eine strukturreiche Gerinnemorphologie und das Unterstandsangebot geprägt wird. In Zusammenhang mit der Kraftwerksnutzung sind diese Voraussetzungen auch in der Restwassersituation weiterhin zu erhalten. Gemäss Restwasserbericht wird die Meienreuss als durchschnittliches Fischgewässer eingeschätzt, nimmt aber hinsichtlich ihrer fischereilichen Bedeutung bzw. sportfischereilichen Attraktivität im Kanton Uri eine herausragende Stellung ein (Restwasserbericht, B+S 2018). Trotz dem eingeschränkten Vorhandensein von den für ein erfolgreiches Laichgeschäft der Bachforelle erforderlichen Kiesfraktionen, ist ein natürliches Aufkommen der Fische vorhanden (Restwasserbericht, B+S 2018). Die im Jahr 2008 vorgenommenen fischereilichen Beurteilungen (Abfischungen, Auswertung Fischereidaten) wurden im Jahr 2019 durch

die Gesuchstellerin mit einer Ortsbegehung zur Erfassung der potenziellen Laichareale ergänzt (Vernehmlassung zur Einsprache). Dabei befanden sich die kleinräumigen potenziellen Laichplätze nur im Auslauf von Kolken, die auch unter Restwasserbedingungen vollständig erhalten bleiben (Beilage 10 der Vernehmlassung zur Einsprache). Im Restwasserbericht sind für die Meienreuss zudem die natürlichen Abstürze dargestellt, die Hindernisse für die Fischwanderung darstellen können. In der zukünftigen Restwasserstrecke wurden im Jahr 2015 die Abflusstiefen als Talwegrinne bei bestehenden Niedrigwasserbedingungen (natürliche Abflüsse aber grösser als Mindestrestwassermenge) aufgenommen. An den erhobenen Querprofilen wurden die im Jahr 2017 gemessenen Wassertiefen bei den tieferen Mindestrestwassermengen berechnet (Restwasserbericht, B+S 2018). Dabei wurde eine Korrelation zwischen der Abflussmenge sowie der mittleren und maximalen Abflusstiefe verwendet und diese Ergebnisse auf die Talwegrinne übertragen (Schutz- und Nutzungsplanung, B+S 2018). Im Bericht zur Auflagenerfüllung wurden diese Ergebnisse den Querprofilaufnahmen von anderen Gewässern (ursprüngliche Herleitung im Restwasserbericht) gegenübergestellt. Insgesamt wird damit aufgezeigt, dass ab einer Mindestrestwassermenge von rund 200 l/s die geforderte Wassertiefe von 20 cm auf dem Talweg mit nur sehr wenigen und sehr geringen Unterschreitungen erreicht werden (Restwasserbericht, B+S 2018).

Die Meienreuss ist ein Fischgewässer und beherbergt die Bachforelle. Aufgrund des natürlichen und gut strukturierten Gewässerlaufs sind bei unterschiedlichen Wasserführungen geeignete Lebensräume für die unterschiedlichen Altersstadien vorhanden. Die für ein erfolgreiches Laichgeschäft der Bachforelle erforderlichen Kiesfraktionen können sich von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit der Hochwasserbedingungen im Herbst verändern. Die aufgrund der Korngrösse und der Durchströmung optimalen Laichplätze befinden sich aber unabhängig davon in der Regel im Auslauf der Kolke, die für Niedrigwasserbedingungen generell wenig anfällig sind. Gemäss Kenntnissen der kantonalen Fischereiverwaltung sind die grössten Bachforellen in der Meienreuss in der Regel zwischen 30 und 35 cm lang. Gemäss Expertenbericht des BAFU<sup>2</sup> werden insbesondere beim Vorkommen von grossen Seeforellen grössere Wassertiefen als 20 cm gefordert. Gemäss dieser Empfehlung unterscheiden sich die generellen Mindestwassertiefen bis zu einer Totallänge der Fische von 35 cm aber nicht. Zusätzlich sind gemäss dieser Empfehlung für diese Fischgrössen Untiefen zwischen 10 und 15 cm möglich, was sich in etwa mit den zu erwartenden Unterschreitungen nach der Gewässergegenüberstellung im Restwasserbericht deckt. Diese Untiefen dürften sich gemäss der erwähnten Empfehlung sogar über eine Gewässerabschnittslänge von über 15 m erstrecken und in Einzelfällen über 5 m sogar Wassertiefen bis 7 cm aufweisen. Wie in der Einsprache moniert, ist die Nachvollziehbarkeit bei der Herleitung der Wassertiefen bei Mindestrestwasserabfluss zwar tatsächlich schwierig (Angaben in verschiedenen Berichten, fehlende Dokumentation der verwendeten Korrelation, Vergleichbarkeit der Gewässerabschnitte). In der Gesamtheit sind die Ergebnisse aber schlüssig und decken sich mit den Anforderungen an die Restwasserbestimmung. Dies auch deshalb, weil die Meienreuss aufgrund von natürlichen Abstürzen schon natürlicherweise nicht frei durchwanderbar und in der vorgesehenen Restwasserstrecke unterhalb der Wasserfassung Stockmatten der Kartigelbach nach einer fischereilich wenig relevanten Schluchtstrecke zufliesst. Mit der Erhöhung der Mindestrestwassermenge im Winter auf 220 l/s wird im Grundsatz die Erhaltung des Lebensraums der Bachforelle nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c in der zukünftigen Restwasserstrecke soweit aufgezeigt. Andernfalls und wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sind diese Lebensräume und -gemeinschaften nach Möglichkeit

<sup>2</sup> Dönni, W., Boller, L., Zaugg, C. 2016: Mindestwassertiefen für See- und Bachforellen - Biologische Grundlagen und Empfehlungen. Studie im Auftrag des Bundesamts für Umwelt: 42 S.

durch gleichwertige zu ersetzen. Auch die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d GSchG wird damit in der zukünftigen Restwasserstrecke voraussichtlich eingehalten.

#### **11.3.4. Makrozoobenthos** (Einspracheanträge 2.c vi und vii)

Die Einsprechenden verlangen, den Lebensraum des gefährdeten Makrozoobenthos nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren (Einspracheantrag 2.c vi) und das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums des gefährdeten Makrozoobenthos sichergestellt werde (Einspracheantrag 2.c vii).

Die Gesuchstellerin zeigt im Restwasserbericht auf, dass die Meienreuss ein artenreiches Makrozoobenthos aufweist. Es dominieren strömungsliebende Arten und mit den Ergänzungen aus den DÜFUR-Untersuchungen sind mehrere rote Liste Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsstatus vorhanden (wie *Acentrella sinaica*, *Cryptothrix nebulicola*, *Tipula obscuriventrtris*, *Rhabdiopteryx alpina*). Im Zusammenhang mit der Erhaltung des gefährdeten Makrozoobenthos wurden auch die sohlennahen Strömungen untersucht. Die neuesten DÜFUR-Untersuchungen von 2018 zeigen, dass die Artenvielfalt (Gesamttxa und IBCH-Taxa) in der bestehenden Restwasserstrecke unterhalb Feden gegenüber 2014 deutlich zugenommen haben und sich zu über 80 Prozent mit derjenigen oberhalb der Fassung Feden deckt. Im Vergleich zur Stelle oberhalb der bestehenden Fassung Feden gab es mehr Arten, die langsam fliessende Gewässerabschnitte bevorzugen. Dies dürfte eine Folge des Restwasserregimes sein (Kurzbericht DÜFUR aus der Vernehmlassung CKW). Das Auffinden der vermehrt langsamen Fliessgeschwindigkeiten bevorzugenden Arten dürfte gemäss der Gesuchstellerin neben der geringeren Restwassermenge (Sanierungsdotation, weniger Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet) auch am geringeren Gefälle liegen. Auf der zukünftigen Restwasserstrecke mit deutlich höheren Restwassermengen dürften sich somit keine relevanten Veränderungen ergeben (ergänzende Untersuchungen zu Gewässerlebensräumen und Restwasser aus der Vernehmlassung CKW). In Zusammenhang mit dem Ergänzungsantrag 2 des BAFU wurden zusätzlich die Untersuchungen auf weitere besonders wertvolle Eintages- und Köcherfliegenarten im oberen Talbereich ausgeweitet. Der bisherige Lebensraum für die fünf im Oberlauf gefundenen Arten wird nicht tangiert (Beilage zur Duplik). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die im oberen Talbereich vorkommenden besonders wertvollen Eintages- und Köcherfliegenlarven durch den Nutzungsverzicht im Rahmen der vorgesehenen Schutz- und Nutzungsplanung jedenfalls besser geschützt werden (siehe Abschnitt 2.2.10).

Mit den vorliegenden Untersuchungen und insbesondere auch mit den DÜFUR-Untersuchungen liegen genügend Angaben über das gefährdete Makrozoobenthos vor. Aufgrund des Vergleichs mit der bestehenden Restwasserstrecke unterhalb Feden ist auch eine Überarbeitung hinsichtlich der Erhaltung von seltenen Lebensräumen und -gemeinschaften des Makrozoobenthos nicht notwendig. Mit der Erhöhung der Mindestrestwassermenge im Winter auf 220 l/s wurde die grundsätzliche Erhaltung der seltenen Lebensräume und -gemeinschaften des Makrozoobenthos nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c in der zukünftigen Restwasserstrecke soweit aufgezeigt. Andernfalls und wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sind diese Lebensräume und -gemeinschaften nach Möglichkeit durch gleichwertige zu ersetzen.

### 11.3.5. Moose (Einspracheanträge 2.c viii und ix)

Die Einsprechenden verlangen, den Lebensraum der gefährdeten Moose nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und aufgrund aktueller Daten zu evaluieren (Einsprachepunkt viii) und das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums der gefährdeten Moose sichergestellt wird (Einspracheantrag 2.c ix).

Im Bereich der Restwasserstrecke sind gemäss dem Geoportal des Bunds im Meiental in der Bachnähe verschiedene Moose der Roten Liste zu finden. Insgesamt kommen im Projektperimeter drei gefährdete Moosarten vor: *Cephaloziella hampeana*, *Hygrohypnum alpinum* und *Hygrohypnum molle*. Die Gesuchstellerin legt im Bericht zur Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe dar, dass von diesen drei gefährdeten Moosarten bei *Cephaloziella hampeana* aufgrund der Lebensraumansprüche davon ausgegangen werden kann, dass diese Art durch das veränderte Wasserregime keine negativen Auswirkungen durch das Projekt erfährt. Für die beiden anderen gefährdeten Moosarten geht die Gesuchstellerin davon aus, dass es bei Moosindividuen lokal zu Verschiebungen des Wuchsorts kommen dürfte, die Lebensraumbedingungen für die beiden Arten innerhalb des Gewässerabschnittes, in dem die Arten gefunden worden sind, grundsätzlich erhalten bleiben.

Was die Moosarten betrifft, weisen wir darauf hin, dass bezüglich den Felderhebungen sehr grosse Lücken bestehen und bei den meisten Arten von Zufallsfunden auszugehen ist. Systematische Mooserhebungen fehlen vielerorts, so auch im Meiental. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Meiental sehr viel mehr Arten vorkommen bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten viel grösser ist als heute bekannt ist. Dies könnte auch für die drei gefährdeten Arten zutreffen, die im Bereich der Restwasserstrecke bisher gefunden wurden. Betreffs dem effektiven Vorkommen gilt es auch darauf hinzuweisen, dass sämtliche Funde der drei gefährdeten Arten aus dem Jahr 1992 stammen. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass die drei gefährdeten Moosarten im Meiental viel häufiger vorkommen und deshalb die Gefährdung aufgrund des Projekts geringer ist.

Andernfalls sind die Lebensräume der Moosarten nach Möglichkeit durch gleichwertige zu ersetzen. Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind zusätzliche detaillierte Moosaufnahmen entlang der Meienreuss durchzuführen, um die Detailplanung der Ersatzmassnahmen für die Moose sicherzustellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die drei gefährdeten Moosarten auch an anderen Standorten vorkommen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Steinblöcke, auf denen die beiden gefährdeten Moosarten vorkommen, nicht an andere, nicht durch das Projekt tangierte Standorte in Gewässernähe verschoben werden können.

**b) Auflage UVB 2. Stufe: Für die Detailplanung der Ersatzmassnahmen für die Moose sind im Rahmen des UVB 2. Stufe die Moose entlang der Meienreuss detailliert aufzunehmen und die konkreten Massnahmen mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen.**

### 11.3.6. Aue (Einspracheantrag 2.c x)

Die Einsprechenden verlangen, das Konzessionsgesuch samt Dossier so zu überarbeiten, dass der Erhalt des Lebensraums der gefährdeten Auen sichergestellt wird (Einspracheantrag 2.c x).

Innerhalb des gesamten Landschaftsschutzgebiets kommen zahlreiche, ökologisch sehr wertvolle und landschaftsprägende Auengebiete vor, denen teilweise gar eine nationale Schutzbedeutung zukommt. Diese wichtigen, ökologisch bedeutenden Auengebiete im Meiental, die in den Gebieten Sus-ten, Hinterfeld, Altboden, Goretzmettlen und Färnigen anzutreffen sind, werden vom Projekt nicht tangiert, bzw. das Projekt wurde derart optimiert, dass diese Auenlebensräume nicht mehr vom Projekt betroffen sind.

Innerhalb des Projektperimeters befinden sich lediglich kleinflächige Auenlebensräume von höchstens lokaler Bedeutung. Die Auenflächen im Projektperimeter werden lediglich im Randbereich durch die geringere Wasserführung der Meienreuss kleinflächig beeinträchtigt. Die periodischen Hochwasser, die für die Auedynamik mit den Überflutungen und den Erosions- und Ablagerungsprozessen verantwortlich zeichnen, bleiben unverändert erhalten, wodurch die wichtigen auentypischen Lebensräume wie Kiesbänke oder kleine Tümpelbiotope auch nach Realisierung des Wasserkraftwerks in der lokalen Aue weiterhin vorhanden sein werden.

Insgesamt erfahren die vorhandenen Auenlebensräume im Meiental durch das geplante Wasserkraftprojekt nur eine geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung. Bei den vorgeschlagenen Gewässeraufwertungen (Abschnitt 11.4 Ersatzmassnahmen) sind auch neue Auenlebensräume geplant, womit der Verlust an Auenlebensraum kompensiert wird.

#### **11.3.7. Landschaft** (Einspracheantrag 2.c xvii)

Die Einsprechenden verlangen, dass die Gesuchstellerin eine landschaftliche Beurteilung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und auch für hohe Abflüsse vornimmt (Einspracheantrag 2.c xvii).

Es ist unbestritten, dass das Meiental wegen der Lebensraumvielfalt, dem Landschaftscharakter, der Artenvielfalt, dem Nebeneinander von Kultur- und Naturlandschaft, der Siedlungsstruktur und seiner Ursprünglichkeit ein besonders wertvolles Landschaftsschutzgebiet darstellt. Mit zur grossen Bedeutung tragen auch die zahlreichen Gewässerlebensräume wie die beiden Gebirgsbäche Meienreuss und Goretzmettlenbach sowie die zahlreichen Seitenbäche, Wasserfälle und Quellfluren bei. Die Bedeutung der Fliessgewässer für das Landschaftsschutzgebiet Meiental war denn auch der Grund dafür, dass im SNEE nur eine Teilnutzung der Fliessgewässer (Hauptgewässer oder Seitengewässer) festgelegt wurde.

Das optimierte Kraftwerkprojekt sieht nun eine Nutzung einer wenig einsichtigen Teilstrecke der Meienreuss vor. Der landschaftlich wertvolle obere Gewässerabschnitt der Meienreuss, der Goretzmettlenbach und sämtliche Seitenbäche bleiben unberührt. Zudem werden diese durch SNEE bzw. die SNP langfristig unter Schutz gestellt (siehe Abschnitt 2.2.10). Ebenso erfahren alle anderen Aspekte, die für die hohe landschaftliche Qualität des Meientals verantwortlich zeichnen, keine Beeinträchtigung durch das Kraftwerkprojekt.

Das geplante Wasserkraftwerk führt durchaus zu einer zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigung, wie dies auch die umfassende Fotodokumentation Landschaft im Bericht zur Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe aufzeigt. Da aber der tangierte Gewässerbereich nur sehr eingeschränkt einsehbar ist (der relevanteste Teil der Restwasserstrecke befindet sich in einem wenig einsehbaren

Schluchtbereich), wird das Landschaftsschutzgebiet nur punktuell und somit auch nicht schwerwiegend beeinträchtigt. Auch die Meienreuss als landschaftsprägendes Element wird nur punktuell tangiert, dies aber nicht in denjenigen Gewässerabschnitten, welche die Landschaft erheblich prägen.

Für die zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung durch den Eingriff sind die entsprechenden gleichwertigen Ersatzmassnahmen beizubringen. Die Unterschutzstellung der Gewässer im Schutzreglement Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen vom 15. Oktober 2013 und insbesondere im Meiental wird als Kompensation der landschaftlichen Beeinträchtigungen angerechnet und gegenüber der Mindestdauer des SNEE von 40 Jahren auf die gesamte Konzessionsdauer ausgedehnt (siehe Auflage d, Abschnitt 11.3.10 Schutz- und Nutzungsplanung). Dies beinhaltet in Abgrenzung zum Ausgleich im Rahmen des SNP (Unterschutzstellung Meienreuss und Gorezmettlenbach auf der Stufe Gorezmettlen) zusätzlich die oberliegenden weiteren Seitengewässer und Gewässerabschnitte der Meienreuss (Ausweitung des Schutzes für die übrigen Gewässerstrecken).

### **11.3.8. Mindestrestwasser (Einspracheantrag 2.c)**

Die Einsprechenden verlangen, dass im Sinne der Anträge die Evaluation der Restwassermenge aufgrund aktueller Daten und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu korrigieren und die beantragte Restwassermenge zu erhöhen sei (Einspracheantrag 2.c).

Die rein rechnerische Mindestdotierwassermenge beträgt 202 l/s (Art. 31 Abs. 1 GSchG). Seitens CKW wird für diese Variante «GSchG 31.1.» eine Energieproduktion von zirka 32,0 GWh/a ausgewiesen. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Anforderungen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a, c und d GSchG) wurden die Mindestdotierwassermengen auf 220 l/s erhöht. Es wird ein leicht saisonal ausgebildetes Restwasserregime als Variante «UVB» vorgeschlagen (Restwasserbericht, B+S 2018). Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «UVB» eine Produktion von zirka 30,6 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber Variante «GSchG 31.1.» eine Minderproduktion von zirka 1,4 GWh/a (4,4 Prozent) zur Folge hat.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestdotierwassermenge auf 220 l/s in den Wintermonaten (November bis April) wurde die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen (Wasserqualität trotz bestehender Abwassereinleitungen, seltene Lebensraum- und Lebensgemeinschaften, wie Makrozoobenthos, Bachforelle, Aue, Moose sowie Fischwandertiefe) aufgezeigt. Damit werden auch die statistischen Unsicherheiten bei den flächenspezifischen Faktoren ausgeglichen. Die grundsätzliche Erhaltung der seltenen Lebensräume und -gemeinschaften des Makrozoobenthos unter diesen Restwasserbestimmungen konnte mit den Ergebnissen aus der DÜFUR aufgezeigt werden. Selbst eine Ausbreitung der weiteren besonders wertvollen Eintages- und Köcherfliegenarten aus dem oberen Talbereich (gemäss Ergänzungsantrag 2 des BAFU) in die zukünftige Restwasserstrecke sollte aufgrund deren bekannten und benötigten Anforderungen an die Strömungseigenschaften möglich sein (Beilage zur Duplik). Die vorgeschriebene Wasserqualität kann trotz der Wasserentnahme und bestehenden Abwassereinleitungen mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Dotierwassermenge voraussichtlich eingehalten werden. Zur weiteren Verbesserung sind allenfalls auch zusätzliche Massnahmen in der Abwasserbehandlung aus der Siedlungsentwässerung sinnvoll (siehe nächster Abschnitt 11.3.9 Restwasser Interessenabwägung). Im möglichen Grundwasservorkommen in der Ebene Feld

besteht keine Trinkwassergewinnung und am unteren Ende ist zudem eine Exfiltration des Grundwassers zu erwarten, so dass die Speisung der Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung nicht restwasserrelevant ist.

Die Erhaltung der Aue von lokaler Bedeutung sowie der gefährdeten Moose werden massgebend durch die Abflüsse in den Sommermonaten (Mai bis Oktober) bestimmt. Unter Berücksichtigung der Wasserüberfälle bei der Fassung sowie der Abflusssdynamik bei Schneeschmelze und Hochwassern kann die vorgeschlagene Erhöhung auf 500 l/s (Mai und September) und auf 800 l/s (Juni, Juli, August) diese Lebensräume und -gemeinschaften gemäss Bericht zur Auflagenerfüllung grundsätzlich erhalten. Andernfalls und wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sind diese Lebensräume und Gemeinschaften nach Möglichkeit durch gleichwertige zu ersetzen.

#### **11.3.9. Restwasser Interessenabwägung** (Einspracheanträge 2.c xv, xvi und xvii)

Die Einsprechenden verlangen, dass die Bedeutung der Meienreuss als Lebensraum für gefährdete Arten mit einer angemessenen Erhöhung der Restwassermenge berücksichtigt werde (Einspracheantrag 2.c xvii) und dass die Interessenabwägung so zu überarbeiten sei, dass die nationale und regionale Bedeutung des Meientals und der Meienreuss inklusive Seitenbächen darin angemessen Eingang findet und das Restwasserszenario nach Artikel 33 GSchG eine landschaftsästhetische Bewertung von insgesamt «sehr gut» erreicht (Einspracheantrag 2.c xvi). Zudem sei die Produktionsminderung auf der Basis der Restwassermenge i.S.v. Artikel 31 und 33 GSchG und i.S. der Anträge 2.c neu zu berechnen (Einspracheantrag 2.c xv).

Im Rahmen der Interessenabwägung bei der Restwasserbestimmung (Art. 33 GSchG) werden insbesondere die Wassermengen in den Sommermonaten erhöht. Es wird ein saisonal ausgebildetes Restwasserregime als Variante «UVB erhöht» vorgeschlagen (Restwasserbericht, B+S 2018). Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «UVB erhöht» eine Produktion von zirka 28,0 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «GSchG 31.1» eine Minderproduktion von zirka 4,1 GWh/a (12,7 Prozent) zur Folge hat. Gegenüber der Variante «UVB» hat die Variante «UVB erhöht» eine Minderproduktion von zirka 2,7 GWh/a (8,7 Prozent) zur Folge (Einspracheantrag 2.c xv). Dieser Unterschied in der Minderproduktion hat keinen massgebenden Einfluss auf die Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG. Aufgrund der erhöhten Anforderungen gemäss SNEE ist diese Variante «UVB erhöht» als Referenzvariante für die SNP zu verwenden.

Die kantonalen Fachstellen richten sich in der Interessenabwägung nach dem geltenden regionalen Schutzstatus der Schutzinteressen (Landschaft, Naturobjekt).

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Dotierwassermengen in den Sommermonaten (April bis Oktober) wird im Restwasserbericht die Verbesserung des Gewässers als Landschaftselement aufgezeigt. Mit den vorgeschlagenen Dotierwassermengen wird gemäss Restwasserbericht ausser für den Monat Oktober eine gute Klassierung mit einer mässigen Verschlechterung der Landschaftsqualität in der Restwasserstrecke erreicht. Damit können die Anforderungen an das kantonale Landschaftsschutzgebiet erreicht werden. Zusätzlich werden die Anforderungen an die zukünftige Wasserqualität sowie an den natürlichen Lebensraum Gewässer, insbesondere auch für die Auenflächen und Moose, ver-

bessert. Um die Anforderung an die Wasserqualität im Gewässer langfristig zu erfüllen bzw. zu verbessern, sind im Meiental der Vollzug der extensiven Nutzung der Gewässerräume und die Verbesserung der Abwasserbehandlung durch zusätzliche Massnahmen in der Siedlungsentwässerung sinnvoll.

Da es sich bei der geplanten Energienutzung (Jahresproduktion > 20 GWh/a) an der Meienreuss gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) um ein nationales Interesse handelt, sind eine ungeschmälerterte Erhaltung des Naturobjekts und eine uneingeschränkte Gewährleistung des Landschaftsschutzes nicht mehr gegeben, so dass auf weitere begründbare Erhöhungen verzichtet werden kann.

#### **11.3.10. Schutz- und Nutzungsplanung** (Einspracheanträge 2.c xiv und eventualiter 1 und 2)

Die Einsprechenden verlangen, dass auf eine Schutz- und Nutzungsplanung Meiental zu verzichten sei (Einspracheantrag 2.c xiv). Eventualiter zu Antrag 2.c.xiv sei die Schutz- und Nutzungsplanung Meiental unter Zugrundelegung der gestützt auf die Anträge 2.c korrigierte Restwassermenge und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand so zu überarbeiten, dass die erhöhten landschaftlichen Anforderungen auch mit der Schutz- und Nutzungsplanung gewährleistet sind und eine landschaftsästhetische Bewertung von insgesamt «gut» erreicht (Einspracheantrag 2.c xiv 1); eventualiter zu Antrag 2.c.xiv den Kartigelbach in die Schutz und Nutzungsplanung aufzunehmen (Einspracheantrag 2.c xiv 2).

#### **Abgrenzung zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)**

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das SNEE verabschiedet. In diesem Konzept wird unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt, welche Fliessgewässer, die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden. Der jeweilige Schutz von Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten wird gestützt auf das SNEE in einem separaten Schutzreglement festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen (RB 10.5118 vom 1. Dezember 2015).

Aufgrund des energiewirtschaftlichen Potentials der Meienreuss soll die Wasserkraftnutzung im Meiental gemäss SNEE grundsätzlich ermöglicht werden. An die Nutzung der Meienreuss und seiner Seitengewässer werden jedoch im SNEE erhöhte Anforderungen gestellt. Zudem wird im SNEE die Meienreuss zwischen Hinterfeld bis Feden als kritisch bezüglich des Gewässerschutzes eingestuft. Im Rahmen des SNEE ist die Nutzung des Hauptgewässers oder der Nebengewässer oder eine kombinierte Nutzung mit Teilen des Hauptgewässers und der Nebengewässer möglich. Im Gegenzug werden gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen die entsprechenden Schutzgewässer der Nutzung entzogen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Oberläufe der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs sowie die nicht genutzten Abschnitte der Meienreuss und ihrer Seitengewässer.

Für den Schutz der Gewässer im SNEE ist eine Mindestdauer von 40 Jahren festgelegt. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG.

### **Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)**

Zur Minimierung der wirtschaftlichen Risiken und zur Produktionssteigerung soll an der Meienreuss eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c angewendet werden. Diese sieht eine Mehrnutzung der Meienreuss auf der Stufe Stockmatte und einen Nutzungsverzicht der oberen Stufe Gorezmettlen vor (Meienreuss und Gorezmettlenbach). Diese Nutzungsverzichte als Mehrschutzmassnahmen gelten über die gesamte Konzessionsdauer (80 Jahre). Im Gegenzug kann die Mindestrestwassermenge tiefer angesetzt werden (Art. 32 GSchG). Im Rahmen des Konzessionsgesuchs hat die CKW eine Variante «SNP» vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «SNP» eine Produktion von zirka 31,8 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «UVB erhöht» eine Mehrproduktion von zirka 3,8 GWh/a (13,7 Prozent) zur Folge hat.

Während die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 32 Buchstabe a, b und b<sup>bis</sup> ökologisch weniger wertvolle Gewässer betreffen, muss bei der Schutz- und Nutzungsplanung (Bst. c) die Mehrnutzung durch einen Mehrschutz kompensiert werden (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 12). Generell sollen in erster Linie ökologisch wenig wertvolle Gewässer zusätzlich genutzt werden und es bestehen Grenzen der zusätzlichen Nutzung bzw. der Festlegung tieferer Mindestrestwassermengen (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 56), wobei u.a. besonders geschützte Lebensräume sowie gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden dürfen (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 58).

Bei der Meienreuss handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Gewässer. Aufgrund der erhöhten Anforderungen aus dem SNEE (übergeordnete Interessenabwägung) und unter Berücksichtigung der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG wurden für die SNP an der Meienreuss folgende Grundvoraussetzungen festgelegt:

1. Die Restwasservariante «UVB erhöht» hat den erhöhten Anforderungen gemäss SNEE zu entsprechen.
2. Das Dotier- und Restwasser haben auch im Rahmen der SNP die Anforderungen nach Artikel 31 Absatz 2 zu erfüllen und eine saisonal angepasste Dotation im Winter (November bis April) und Sommer (Mai bis Oktober) aufzuweisen.
3. Die Nutzungsverzichte im Rahmen des SNEE (Schutzreglement Uri Mitte) und die Nutzungsverzichte im Rahmen der SNP (zwingender Bestandteil der Konzession) sind klar zu unterscheiden.

Im Bericht zur Auflagenerfüllung wurde aufgrund dieser Grundvoraussetzungen das Restwasserregime als Variante «SNP erhöht» vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «SNP erhöht» eine Produktion von zirka 31,1 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «UVB erhöht» eine Mehrproduktion von zirka 3,1 GWh/a (11,2 Prozent) zur Folge hat.

Mit obenstehenden Grundvoraussetzungen wird der Meienreuss als ökologisch wertvolles Gewässer Rechnung getragen. So werden mit der Variante «SNP erhöht» die Mindestrestwassermengen (nach

Artikel 31 GSchG) in den Wintermonaten nicht unterschritten. Die saisonale Ausbildung der Mindestdotierwassermengen in den Sommermonaten kann im Rahmen der SNP optimiert werden, indem im Mai (in der Regel Schneeschmelze) und im September (in der Regel Hochwasser) sowie im Juni, Juli und August (in der Regel Wasserüberfall an der Fassung) leicht tiefere Dotierwassermengen gegenüber der Variante «UVB» abgegeben werden. Im Gegenzug sind aber die Mindestdotierwassermengen im Oktober (Start Laichzeit mit kleinräumiger Laichwanderung) gegenüber der Variante «UVB» leicht zu erhöhen.

Grundsätzlich erfüllen die vorgeschlagenen Restwasser- beziehungsweise Dotierwassermengen bei der Variante «SNP erhöht» die gesetzlichen Anforderungen. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird und das Schutzreglement Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen in Kraft bleibt (siehe Abschnitt SNEE). Unter Berücksichtigung des SNEE sowie des nationalen Interesses an der Energienutzung der Meienreuss gegenüber den kantonalen Schutzinteressen kann in einer Interessenabwägung (Art. 33 GSchG) auf weitere begründbare Erhöhungen der Restwasser- bzw. Dotierwassermenge verzichtet werden (siehe auch Abschnitt.2.2.9).

Die Mehrnutzung der Meienreuss zwischen der Fassung Stockmatten und der Zentrale Fedenbrügg betrifft in erster Linie eine wenig einsehbare Schluchtstrecke. Für die Bestimmung der Restwassermenge ist der gewässerökologisch kritischste Gewässerabschnitt im Bereich der lokalen Aue als massgebendste Restwasserstrecke eingehend zu betrachten. Mit dem Verzicht auf die Nutzung des Kartigelbachs und den weiteren Zuflüssen aus dem Zwischeneinzugsgebiet können die Auswirkungen auf die massgebendste Restwasserstrecke grundsätzlich vermindert werden.

#### **Ausweitung des Schutzes für die übrigen Gewässerstrecken**

Die besonders geschützten Lebensräume und die landschaftlich wertvollen Seitengewässer werden im Rahmen des SNEE geschützt und bleiben für die Mindestdauer des SNEE von 40 Jahren erhalten. Der Mehrschutz der Gewässer im Rahmen der SNP für die Konzessionsdauer (80 Jahre) betrifft einen auch landschaftlich wertvollen Gewässerabschnitt auf der Stufe Gorezmattlen (Meienreuss und Gorezmattlenbach). Diese Schutzmassnahmen (im Rahmen SNEE und SNP) betreffen auch gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten wie die Bachforelle, das Makrozoobenthos und die Auenvegetation.

Der Verzicht auf die Nutzung der landschaftlich wertvollen Seitengewässer und insbesondere des Kartigelbachs entspricht grundsätzlich dem SNEE. Da der Kartigelbach eine wesentliche Rolle für die Restwasseraufbesserung aus dem Zwischeneinzugsgebiet der vorgesehenen Restwasserstrecke hat und für den Schutz der Gewässer im SNEE nur eine Mindestdauer von 40 Jahren gilt, kann dem Einspracheantrag 2.c xiv 2 wie folgt entsprochen werden. Im Rahmen der Konzession ist folgerichtig der Nutzungsverzicht des Kartigelbachs für die gesamte Konzessionsdauer (80 Jahre) festzuhalten, so dass die Restwasseraufbesserung aus dem Zwischeneinzugsgebiet auch nach Ablauf der Mindestdauer für den Schutz der Gewässer im SNEE von 40 Jahren weiterhin sichergestellt wird. Um die Mehrschutzmassnahmen sowie die Erhaltung der besonders geschützten Lebensräume und der gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten im Oberlauf der Meienreuss sowie die landschaftlich wertvollen Seitenbäche des Meientals sicherzustellen, sind auch diese Gewässerstrecken nicht nur

über die Mindestdauer des SNEE, sondern auch für den Rest der Konzessionsdauer unter Schutz zu stellen.

- c) ***Auflage UVB 1. Stufe: Unter Berücksichtigung des SNEE sind zum Ausgleich der Mehrnutzung im Rahmen der SNP und zum landschaftlichen Ersatz die Gewässerstrecken bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten sämtliche weiteren Gewässerstrecken an der Meienreuss sowie sämtliche Seitenbäche der Meienreuss inklusive Kartigelbach in der Konzession für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung zu entziehen.***

#### **11.3.11. Auswirkungen Klimaveränderung (Einspracheantrag 2.c xx, Replik)**

Die Einsprechenden verlangen, dass die Gesuchstellerin die Auswirkungen der Klimaerwärmung auf die Zuflüsse unterhalb der Fassung des geplanten Kraftwerks zu evaluieren und auf Grundlage dieser Evaluation die Restwassermengen nach Artikel 31 und 33 GSchG neu zu ermitteln und zu erhöhen habe (Eventualantrag 2.c xx, Replik).

Die Gesuchstellerin reichte im Rahmen der Duplik eine Fallstudie zum Stausee Göscheneralp ein (Beilage zur Duplik). Zusammenfassend hält die Gesuchstellerin fest, dass Klimawandel und Gletscherschwund die Abflussverhältnisse der vorliegenden interessierenden Meienreuss und deren Zuflüsse nicht reduzieren, sondern - mit einer saisonalen Verschiebung und ausgeglicheneren Verhältnissen - höhere Wassermassen anfallen (Duplik CKW).

Die allgemeine Entwicklung deutet darauf hin, dass sich die Abflüsse in den Gewässern aufgrund der zu erwartenden Klimaveränderungen saisonal verschieben (tendenzielle Zunahme im Winter mit früherem Abflussmaximum im Frühling, tendenzielle Abnahme im Sommer/Herbst mit Zunahme der Extremereignisse). Die Prognosen für die Abflussveränderungen weisen eine hohe Unsicherheit auf. Mit der vorliegenden Fallstudie zum Stausee Göscheneralp liegt eine regionale Betrachtung vor. Für eine detailliertere Betrachtung eines kleinen Zwischenzugsgebiets wie des Kartigelbachs mit einem kleinen Vergletscherungsgrad dürften eine genauere Evaluation der Auswirkungen der Klimaveränderung auf die Zuflüsse unterhalb der zukünftigen Fassung heute noch mit grossen Unsicherheiten verbunden sein. Diese Prognoseunsicherheiten lassen keine belastbaren Aussagen und keine Anpassung der Restwassermengen zum heutigen Zeitpunkt zu und sind somit für das vorliegende Einspracheverfahren nicht relevant.

#### **11.4. Ersatzmassnahmen (Einspracheantrag 2.d)**

Die Einsprechenden verlangen, dass für den Schutz der Bachforelle, die gefährdeten Moose, der Eintagsfliege *Acentrella sinaica* (Makrozoobenthos) sowie der Ufervegetation unter Sicherstellung der nötigen Handlungsbeiträge Dritter angemessene Ersatzmassnahmen vorzusehen (Einspracheantrag 2.d).

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen im Gewässer werden durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Natur und Ökologie im Rahmen des vorliegenden Projekts sind Ersatzmassnahmen im Meiental am Feldgraben und Hinterfeldgraben vorgesehen (UVB, B+S 2018).

Bereits in der Beurteilung des UVB bzw. des Berichts zur Auflagenerfüllung hat das AfU die aquatischen Ersatzmassnahmen bemängelt. Die aquatischen Ersatzmassnahmen waren in der vorliegenden Form nicht genügend (qualitativ und quantitativ, rechtliche Sicherung). Das AfU hat zur Konkretisierung einen Ergänzungsantrag 1 gestellt. Im Rahmen der Duplik hat die CKW den Bericht vom 4. März 2020 zu den aquatischen Ersatzmassnahmen (Meienreuss mit Variante A als Aufweitung, Aufwertung Quellgebiete und Seitengewässer) eingereicht. Im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Ersatzmassnahmen hat die CKW den Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen vom 11. März 2021 (Aufweitung Meienreuss, Aufwertung Seitengewässer) eingereicht und mit den Vereinbarungen vom 1. Februar 2021 bzw. vom 29. März 2021 ergänzt. Aufgrund der Stellungnahme der Umweltverbände, zur Ergänzung der aquatischen Massnahmen sowie zur Präzisierung der Grundlagen hat die CKW den Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen nochmals angepasst (Version 1-04 vom 9. September 2021). Dieser ersetzt somit alle vorangehenden Berichte und enthält neben den Gewässeraufwertungen (Aufweitung Meienreuss, Aufwertung Seitengewässer) auch Massnahmen zur Verbesserung der Abwassersituation. Die reichliche Sicherung ist mit den Vereinbarungen vom 2./7. Juni 2022 und vom 17./20. Juni 2022 sichergestellt.

### **Gewässeraufwertungen**

Die Aufweitung der Meienreuss Feldboden (Massnahme 1) stellt die wesentlichste aquatische Ersatzmassnahme dar. Diese ist auch für den Ersatz der lokalen Auenlebensräume geeignet (siehe auch Abschnitt 3.6.11 Auen), berücksichtigt die von den Einsprechenden eingebrachten qualitativen Aspekte (Kompensation der Gewässerdynamik). Die von den Umweltverbänden eingebrachte «Derollierung» der ganzen Ebene und insbesondere des Abschnitts unter der Brücke im Gebiet Fülraui wird als überzogen beurteilt, da die Meienreuss dem betroffenen Grundeigentümer bereits im Oktober 2011 eine Fläche von einigen Aren weggeschwemmt hat. In Zusammenhang mit diesem Hochwasserereignis wurde aber der Gewässerraum im Gebiet Fülraui vereinbart (siehe auch untenstehender Abschnitt Anpassung Gewässerraum). Mit der Aufweitung im Gebiet Feldboden wird auch zusätzlicher Gewässerraum gesichert (siehe auch untenstehender Abschnitt Anpassung Gewässerraum). Insgesamt werden damit zirka zwei Drittel des Verlusts an Gewässerlebensräumen quantitativ und qualitativ kompensiert.

Die Aufweitung der Meienreuss Stockmatten (Massnahme 2) stellt eine begleitende Aufwertungsmassnahme im Bereich des Fassungsbauwerks dar. Die von den Umweltverbänden eingebrachte Verbreiterung des Gewässerraums wurde durch die Gesuchstellerin aufgenommen (inklusive Vereinbarung mit den Grundeigentümern). Damit und mit der Ausscheidung des Gewässerraums in der nächsten Nutzungsplanung (siehe auch untenstehender Abschnitt Anpassung Gewässerraum) wird auch die langfristige, extensive Nutzung in diesem Bereich sichergestellt.

Die Aufwertung des Feldgrabens bzw. Feldbachs (Massnahme 3) stellt mit der Anbindung an die Aufweitung der Meienreuss Feldboden eine ergänzende Ausgleichs- und Ersatzmassnahme dar. Der aktuelle Gewässerraum von 10,5 m ist auf das gesetzliche Minimum zu erhöhen (siehe auch untenstehender Abschnitt Anpassung Gewässerraum). Mit dem Verzicht auf die Aufwertung und Vernetzung des Mittellaufs sowie der Beschränkung des effektiven Massnahmenkorridors auf eine Breite von

zirka 4 m wird das ökologische Potenzial des Seitengewässers nicht vollständig ausgeschöpft. Mit einer extensiven Nutzung der beidseitigen Pufferstreifen von zirka 3,5 m (bzw. des angepassten Gewässerraums von 11 m) sind aber die gewässerökologischen Anforderungen knapp eingehalten.

Die Aufwertung des Hinteren Feldgrabens (Massnahme 4) stellt eine weitere Ersatzmassnahme dar. Das Seitengewässer kann trockenfallen und erfüllt sein gewässerökologisches Potenzial insbesondere als fischereilichen Rückzugsraum während der Schneeschmelze und Hochwasserereignissen in der Meienreuss. Aufgrund der Lage im Alpgebiet besteht keine intensive Nutzung. Die Beschränkung des effektiven Massnahmenkorridors auf eine Breite von zirka 6 m erfüllt mit einer extensiven Nutzung der beidseitigen Pufferstreifen von zirka 3 m die gewässerökologischen Anforderungen.

Mit den vorliegenden Gewässeraufwertungen (Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen, B+S 2021) zeigt die Gesuchstellerin auf, dass der Verlust von Gewässerlebensräumen (Restwasserbericht, B+S 2018) beinahe vollständig kompensiert werden kann.

### **Verbesserung der Abwassersituation**

In der Regel werden bei Ersatzmassnahmen für Kraftwerksprojekte Gewässeraufwertungen (siehe vorangehender Abschnitt) umgesetzt. Eine Massnahme zur Verbesserung der Wasserqualität in der Restwasserstrecke (Massnahme 5) stellt eine qualitative Massnahme dar und kann unter folgenden Grundvoraussetzungen für die kleine verbleibende Kompensation beim Verlust von Gewässerlebensräumen eingesetzt werden. Erstens sind die Massnahmen in der Abwasserbehandlung von der Einhaltung der minimalen Anforderungen an die Wasserqualität bei der Restwasserfestlegung abgegrenzt (keine zwingende Erhöhung in der Restwasserbestimmung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a GSchG). Zweitens sind die Massnahmen in der Abwasserbehandlung nicht zwingend aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen notwendig (keine zwingende Einhaltung von bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen wie gemäss Art. 10 und Art. 13 GSchG). Die Anrechenbarkeit der Ersatzmassnahme muss gegeben sein (ökologischer Mehrwert der Ersatzmassnahme im Rahmen des Kraftwerksprojekts). Die Abwasserableitung stellt in Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt ein ökologischer Mehrwert für das Gewässer dar, da im Gegensatz zu den gesetzlich geforderten dezentralen Abwasseranlagen (Einzelkleinkläranlagen) kein gereinigtes Abwasser oder -rückstände direkt oder indirekt in die Restwasserstrecke gelangen. Auch wenn aufgrund des Kraftwerks die gesetzliche Verankerung einer Groberschliessungspflicht für das Meiental erreicht werden könnte (Revision kantonales Umweltgesetz), ist damit nur eine oder mehrere Kläranlagen unterhalb der verschiedenen Weiler gesetzlich gefordert. Die Umsetzung der Abwasserableitung wird damit durch das Kraftwerksprojekt ermöglicht (Synergien mit Druckleitungsbau und Anteil Ersatzmassnahme). Mit der Abwasserableitung aus dem Meiental in Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt wird somit jedenfalls ein ökologischer Mehrwert erzielt (kein Abwassereinfluss auf die gesamte Restwasserstrecke).

### **Fazit Ersatzmassnahmen**

Mit der Umsetzung der vorliegenden aquatischen Ersatzmassnahmen werden Gewässerlebensräume vor Ort im Meiental aufgewertet und die Verluste der Lebensräume durch den Betrieb des Kraftwerks qualitativ und quantitativ kompensiert. Damit resultiert eine positive Bilanz der Gewässerle-

bensräume, die auch in Zusammenhang mit der Bilanzberechnung (Herleitung Verlustflächen, Faktoren für die Anrechenbarkeit) eine deutliche Reserve aufweist. Die Herleitung der Verlustflächen wird im nächsten Abschnitt 11.5 Gutachten zum hydraulischen Modell von Längsprofilen abgehandelt. Für bauliche Beeinträchtigungen sind allenfalls zusätzliche Ersatzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligung (UVB 2. Stufe) vorzusehen.

### **Anpassungen Gewässerraum**

Ein Bestandteil der aquatischen Massnahmen beinhaltet auch zusätzliche Gewässerraumflächen an der Meienreuss (siehe obenstehender Abschnitt Gewässeraufwertungen). Diese Gewässerräume sind im Rahmen des Konzessionsprojekts durch die Gesuchstellerin mit den Grundeigentümern rechtsverbindlich gesichert und in der Nutzungsplanung der Gemeinde Wassen als Gewässerraumzonen auszuweisen. Als Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Rechtskonformität im Projektgebiet sind in der Nutzungsplanung Wassen zudem die Gewässerräume im Gebiet Furlai und am Feldergraben bzw. Feldbach (Unterschreitung gesetzliches Minimum von 11 m um 0,5 m) durch den Kanton sicherzustellen. Unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrags 1 des AfU sind zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen und der Anpassung der Gewässerräume folgende Auflagen in den Einspracheentscheid aufzunehmen.

- d) Auflage UVB 1. Stufe: Der Kanton setzt die noch offene Ausscheidung der Gewässerräume zur Sicherstellung der vorgesehenen Ersatzmassnahmen für das Kraftwerksprojekt und der Rechtskonformität im Projektgebiet im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision mit der Gemeinde Wassen um.**
- e) Auflage UVB 1. Stufe: Die Ersatzmassnahmen sind verbindlicher Bestandteil des Konzessionsprojekts und vor Erteilung der Gewässerschutzbewilligung bzw. Fischereirechtlichen Bewilligung als Bestandteil des UVP-Entscheids abschliessend, auch raumplanerisch, zu sichern.**

### **11.5. Gutachten zum hydraulischen Modell von Längsprofilen (Einspracheantrag 2.e)**

Die Einsprechenden fordern ein Gutachten zum hydraulischen Modell von Längsprofilen zu erstellen (Einspracheantrag 2.d). Aufgrund der Begründung in der Einsprache (RZ 131) geht es aber um die Gewässerbreite bzw. die entsprechende Herleitung der Flächenverluste für die Meienreuss aufgrund der spezifischen Restwasserabflüsse.

Die Gesuchstellerin äusserte sich im Rahmen der Einsprachenbehandlung nicht direkt zu diesem Punkt.

Die für die Herleitung der Flächenverluste verwendeten Abfluss-Breiten-Verhältnisse von anderen Gebirgsbächen wurden im Restwasserbericht mit Quer- und Längsprofilaufnahmen an der Meienreuss an verschiedenen Standorten verglichen und verifiziert. Diese Herleitung der Flächenverluste im Rahmen der bestehenden Unsicherheiten wird als ausreichend angesehen, da auch die Bilanzberechnung eine deutliche Reserve aufweist (siehe obenstehender Abschnitt 11.4 Ersatzmassnahmen). Für die Bilanzierung der Kompensationsflächen der Ersatzmassnahmen wurden die bestehenden Wasserflächen abgezogen (Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen, B+S 2021). Insgesamt

werden die Flächenverluste und Kompensationsflächen nachvollziehbar aufgezeigt.

#### **11.6. Gefahrenbeurteilung Druckleitung (Einspracheantrag 2.f)**

Die Druckleitung wird weitgehend unterirdisch verlegt und liegt in einem geologisch stabilen Gebiet. Die Druckleitung quert verschiedene Seitenbäche und Lawinenzüge. Davon werden zwei mit Rohrbrücken überquert. Die restlichen Querungen sind unterirdisch geplant. Die zwei Rohrbrücken liegen in gefährdeten Gebieten und sind den lokalen Gefahren entsprechend auszuführen. Sämtliche Anlagenteile des neuen Kraftwerks dürfen bei Einwirkung durch Naturgefahren keine negativen Einwirkungen auf die Umwelt und Dritte haben. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen der 1. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass der Bau der Druckleitung in der geplanten Form möglich sein sollte. Ob die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ausreichend sind, ist in der Detailplanung aufzuzeigen und in der 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung vertieft zu prüfen.

#### **11.7. Rücksichtnahme auf Ortsbild (2.g)**

Die Fassung des geplanten Kraftwerks Meiental ist gut in die Landschaft eingebettet und hat somit keinen merklichen Einfluss auf das Ortsbild des geschützten Weilers Meien-Dörfli. Die Druckleitung wird grundsätzlich unterirdisch verlegt. Die projektierte Leitung verläuft teils entlang teils auf dem Trasse des historischen Verkehrsweges Sustenpasstrasse von 1811. Dieser darf durch die Baumassnahmen in seiner Substanz und Erscheinung als wesentliches Element des Orts- und Landschaftsbilds nicht geschmälert werden. Auch quert die Druckleitung verschiedene Seitenbäche. Bei diesen Stellen sind sichtbare Rohrbrücken vorgesehen, die wie auch geplante Stützmauern bestmöglich in die Landschaft einzupassen sind. In der Detailplanung ist dieser Umstand zu berücksichtigen und in der 2. Stufe der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen. Die Kraftwerkszentrale inklusive Wasserrückgabe liegen in einem bzgl. des Ortsbilds Meien-Dörfli unbedenklichen Gebiet.

Aufgrund dieser Begebenheiten kann bei der Realisierung des Projekts die nötige Rücksichtnahme bei entsprechender Begleitung durch die Fachstellen auf das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet werden. Die temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind kein ausreichender Grund, um die Realisierung des Projekts zu verhindern.

#### **11.8. Rückbau der Anlage (2.h)**

Endet die Wasserrechtskonzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung und macht der Kanton den Heimfall nicht geltend, so hält die Konzession fest, dass die Konzessionärin verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand entschädigungslos wiederherzustellen, sofern und soweit der Regierungsrat dies verlangt. Diese Klausel ist in den neueren Wasserrechtskonzession des Kantons Uri enthalten (z. B. Alpbach-Konzession, Schächenbach-Konzession, Chärstelenbach-Konzession) und ist auch in der vorliegenden Konzession für die Nutzung der Meienreuss enthalten.

### **12. Zusammenfassung**

Der Regierungsrat kommt in seiner Beurteilung zusammengefasst zum Schluss, dass die Einsprecher

nicht rechtsgenügend darzulegen vermögen, weshalb das eingereichte Projekt der CKW nicht bewilligungsfähig ist. Die Einsprache ist daher abzuweisen. Die im vorliegenden Entscheid aufgezählten Auflagen für den UVB 1 und 2 sind im Konzessionsantrag an den Landrat zu berücksichtigen.

### **13. Parteientschädigung**

Nach Artikel 37 Absatz 1 VRPV werden im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Da das vorliegende Einspracheverfahren erstinstanzlich ist, hat die Gesuchstellerin (CKW) grundsätzlich keinen Anspruch auf Abgeltung ihrer Aufwendungen.

und beschliesst:

1. Die prozessualen Anträge auf die Einholung eines Gutachtens bei der ENHK, die Durchführung eines Augenscheins und auf weitere Evaluationen betreffend Auswirkung der Klimaerwärmung werden abgewiesen.
2. Die Einsprache wird materiell abgewiesen, soweit darauf eingetreten und sie aufgrund der Einsprachenbehandlung nicht gegenstandslos wird.
3. Die Auflagen zum UVB 1. Stufe sind als verbindliche Bestandteile der Konzession aufzunehmen und sollen in den Regierungsratsbeschluss und den Konzessionsantrag einfließen. Diese sind auch in den UVP (inklusive den Auflagen zum UVB 2. Stufe) und die Gewässerschutzbewilligung als verbindliche Bestandteile zu integrieren.
4. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteienentschädigung zugesprochen.
5. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 54 VRPV innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
6. Dieser Beschluss (ohne Beilagen) ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Frau RA Cordelia Bähr, bähr'ettwein, Ekkehardstrasse 6, Postfach 46, 8042 Zürich (fünffach, für sich und WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich; WWF Uri, Brugglistrasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7; Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel; Pro Natura Uri, Postfach 247, 6472 Erstfeld) und Herr RA Dr. Christian Schreiber, Hartbertstrasse 11, Postfach 611, 7001 Chur (zweifach, für sich und CKW).

Mitteilung (ohne Beilagen) an Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf; Abteilung Natur und Landschaft; Abteilung Raumplanung; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Amt für Forst und Jagd; Amt für Tiefbau; Amt für Energie (Vollzug Ziff. 3); Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.



#### Beilagen

- 1) Aktualisierte Gesamtenergiestrategie Uri vom 30. September 2013
- 2) Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) vom 13. März 2013
- 3) Überarbeitetes Konzessionsgesuch KW Meiental vom 19. Januar 2018
- 4) Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe inklusive Pflichtenheft vom 9. Februar 2018
- 5) Restwasserbericht zum UVB 1. Stufe vom 9. Februar 2018
- 6) Hydrologiebericht zum UVB 1. Stufe vom 9. Februar 2018
- 7) Stellungnahme AfU zu überarbeitetem Konzessionsgesuch / Beurteilung UVB vom 28. August 2018
- 8) KW Meiental Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe vom 24. September 2018
- 9) Einsprache von WWF Schweiz, WWF Uri und Pro Natura Uri gegen die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss vom 12. November 2018
- 10) Vernehmlassung CKW vom 3. April 2019
- 11) Beschlussprotokoll Einigungsverhandlung vom 28. Mai 2019
- 12) Brief der Baudirektion zum Einspracheverfahren vom 30. September 2019
- 13) Beurteilung AfU Bericht zur Erfüllung der Auflagen UVB 1. Stufe vom 27. September 2019
- 14) Replik der Umweltverbände vom 10. Januar 2020
- 15) Duplik der CKW vom 20. März 2020
- 16) Brief der Baudirektion zum Abschluss des Schriftenwechsels vom 8. April 2020
- 17) Unaufgeforderte Stellungnahme der Umweltverbände vom 24. April 2020
- 18) Bericht Konzessionsprojekt - UVB 1. Stufe Aquatische Ersatzmassnahmen vom 11. März 2021 (Version 1-02)
- 19) Rechtliche Sicherung der Ersatzmassnahmen vom 29. März 2021
- 20) Stellungnahme der Umweltverbände zum Bericht Aquatische Ersatzmassnahmen vom 27. Mai 2021
- 21) Antworten der CKW zu Fragen zu den Aquatischen Ersatzmassnahmen vom 1. Juli 2021
- 22) Bericht Konzessionsprojekt - UVB 1. Stufe Aquatische Ersatzmassnahmen vom 9. September 2021 (Version 1 - 04)
- 23) Beurteilung BAFU - Ergänzungsantrag BAFU und aquatische Ersatzmassnahmen vom 8. Dezember 2021
- 24) Stellungnahme USO zu Bericht Aquatische Ersatzmassnahmen vom 25. Mai 2022
- 25) Rechtliche Sicherung der Massnahme Abwasserleitung vom 23. Juni 2022

26) Bericht zur Schutz- und Nutzungsplanung Meiental vom 9. Februar 2018

Versand: 8. Juli 2022